

# "Mesalliance" eines schwyzerischen Scharfrichters

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **20 (1909)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

darin die weniger Fehlbaren unterzubringen, damit sie nicht im Ketzer- oder Schelmenturmen eingesperrt werden müssen. Dies wird bewilligt. (Orig. Perg., besiegelt, mit der Rückschrift, daß es wieder für einen großen Gewalt zurück gefordert worden sei.)<sup>1)</sup>

### 9. „Mesalliance“ eines schwyzerischen Scharfrichters.

Der Scharfrichter als geradliniger Nachkomme und Erbe vieler Vorfahren im Meisteramte besah gewiß mit Stolz seinen Stammbaum, dessen Geschichte er seinen Erben getreulich überlieferte. Seine Frau fand er in einer benachbarten, nahe- oder ferngesippten Scharfrichterfamilie, gewiß eine Meisters-tochter. Der älteste Sohn, der Tronfolger, heiratete gleich dem Vater, die jüngern blieben ledig wie die Hagestolze eines alten Bauernhofes. Die Töchter, wenn sich kein ebenbürtiger Meister für sie fand und sie nicht genötigt oder zu stolz waren, Dienste in einer andern Scharfrichterei zu nehmen, sahen sich zu dem traurigen Lose des Dahinblühens und Verwelkens auf der Scharfrichterdomäne verurteilt. Gewiß war auch der Familiensinn in diesem so völlig auf einander angewiesenen Kreise der Henkersippe besonders stark,<sup>2)</sup> und es gehören die Fälle, in denen ein Scharfrichter seine Frau in einer bürgerlichen Familie suchte und fand, zu den höchst seltenen Ausnahmen. Eine solche Verbindung konnte nur ohne Vorwissen der Obrigkeit eingegangen werden und rief selbstverständlich bei den Familienangehörigen der Braut, die in der Verwandtschaft mit einem Scharfrichter eine große „Unehre“ erblickten, einen wahren Sturm hervor.

Nach dem Ableben seiner ersten Ehefrau A. M. Mengis verehelichte sich den 8. März 1761 in Schwyz Meister Mel-

<sup>1)</sup> \*Kantonsarchiv Schwyz. Akten: March, Nr. 107.

<sup>2)</sup> Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obschon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen.

Eidg. Abschiede, Bd. V A., S. 472.

chior Großholz mit Maria Rosa von Rickenbach von Arth. Mit dieser fait accompli befaßte sich der Landrat von Schwyz bereits schon unterm 12. März. Großholz erschien zitiert vor Rat, weil er ohne Bewilligung und obrigkeitliches Vorwissen eine Landmännin geheiratet habe. Auf seine Verantwortung wurde erkannt, er habe sich deswegen mit dem Landesseckelmeister in Güte abfindig zu machen. In Zukunft aber soll kein Pfarrer einen Scharfrichter kopulieren, wenn er eine Landmännin heiraten will, es sei denn Sache, daß ein solcher hievon der Obrigkeit Anzeige gemacht und die allfällige Willensmeinung erhalten habe. Ratsherr Schnüriger wurde seiner aufgehabten Vogtei der Kinder erster Ehe des Meisters Melchior Großholz entlassen.<sup>1)</sup>

Landesseckelmeister Schuler verzeichnet diesbezüglich in den Einnahmen des Jahres 1791 folgenden Posten:

Melchior Großholz, Scharfrichter, daß er einer hoheitlichen Erkenntnis widersprochen und auch eine Landmännin ohne hoheitliche Bewilligung geheiratet, zahlt auf obrigkeitliche Überlassung gütlich Gl. 65.<sup>2)</sup>

Den 23. März 1791 brachte Ratsherr Dr. Zay namens Hauptmann Johann Baptist von Rickenbach und übrigen Geschlechtsverwandten dem gesessenen Landrat klagend vor, wie daß Karl von Rickenbachs Tochter von Arth mit dem hiesigen Scharfrichter Melchior Großholz sich verhehlicht habe. Diese Verbindung sei jedoch nicht nach unserer Landesübung erfolgt und es solle daher einem ehrenden Geschlechte von Rickenbach weder früher noch später jemals nachteilig oder aufheblich gemacht werden mögen. Die Kläger bitten daher in aller Unterwürfigkeit, es möge durch obrigkeitliche Schlußnahme der Maria Rosa von Rickenbach ihr Familienname von Rickenbach aberkennt und ihr hiefür derjenige ihres Mannes zuerkennt werden.

Vom Landrate wurde hierüber beschlossen, daß die

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.

<sup>2)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Landesrechnung 1789—1793.

erfolgte Verhelichung der Maria Rosa von Rickenbach mit dem hiesigen Scharfrichter dem ehrenden Geschlechte von Rickenbach zu keinen Zeiten irgendwie aufheblich, noch an ihren guten Ehren und Leumden nachteilig sein solle, auch sollen deswegen sämtlichen Geschlechtsverwandten keine Vorwürfe gemacht werden, bei hoher Strafe und Ungnade. Der Familienname der Marie Rosa von Rickenbach soll im Ehebuche gestrichen und durch denjenigen ihres Mannes ersetzt werden. Sie soll auch ihres Landrechtes verlustig sein und nach dem Ableben ihres Mannes samt den Kindern des Landes verwiesen und als eine Henkersfrau betrachtet und behandelt werden. Ferner soll diese Erkenntnis den Herren Offizieren von Rickenbach urkundlich aushingegeben und dem Kommissarius und sämtlichen Pfarrherren des Landes die Anzeige gemacht werden, daß sie in Zukunft keinen Scharfrichter kapulieren sollen, es sei denn, daß ein solcher die obrigkeitliche Bewilligung hiefür vorweisen könne. Sowohl den Landleuten als den Beisassen soll strengstens untersagt sein, mit einem Scharfrichter, einem seiner Knechte oder seinen Familienangehörigen ohne obrigkeitliches Vorwissen eine Ehe einzugehen oder bei solchen Dienste zu nehmen. Es soll in unserm ganzen Lande eine daherige Publikation erlassen werden. Melchior Großholz, Meister, welcher zitiert vor Rat erscheint, soll rücksichtlich der Heirat an den Landesseckelmeister verwiesen sein und inskünftig auf seinem Mantel, den er an Sonn- und Feiertagen trägt, ein Schwert von grünem Tuch in anständiger Größe tragen. Er soll sich auch von allen öffentlichen Versammlungen und Lustbarkeiten absondern und an Sonn- und Feiertagen in der Kirche an seinem bestimmten Orte Messe hören.

Diese Erkenntnis soll in den Bestallungsbrief des Scharfrichters eingetragen werden.

Ferner wurde vom regierenden Landammann dem Rate eröffnet, wie er zu seinem besondern Mißbelieben habe vernehmen müssen, daß hin und wieder im Lande ausgesagt

werde, er habe dem Melchior Großholz, Meister, zu dessen jüngst erfolgten Heirat die Erlaubnis erteilt. Diese Aussagen seien ganz unrichtig, wie denn der Scharfrichter vor Rat ja selbst eingestanden habe, von ihm keine Bewilligung erhalten zu haben. Es wurde hierüber erkannt, der Landammann solle in Sachen durchaus entschuldigt und des obrigkeitlichen Wohlgefallens geziemend versichert sein.

Den Angehörigen des Geschlechtes von Rickenbach wurde vom gesessenen Landrate folgende Urkunde ausgestellt:

Wir Karl Dominik Jütz, Ritter, derzeit regierender Landammann, und gesessener Landrat zu Schwyz-urkunden hiemit:

Da Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant von Rickenbach von Arth, beide in königlich spanischen Diensten unter dem löbl. Schweizerregiment von Betschart, unsere werten Mitlandleute, sowohl für sich als im Namen eines ganzen Ehrengeschlechtes von Rickenbach in aller Ehrerbietung vor uns klagend haben vorbringen lassen, wie daß Melchior Großholz, hiesiger Scharfrichter, sich erfrecht habe, mit Maria Rosa von Rickenbach heimlich und hinterlister Weise zu verehelichen, ohne daß genannte Herren von Rickenbach es wußten, es hätten wissen oder verhindern können; und deswegen geziemend verlangten, daß besagter Scharfrichter für seinen Frevel geahndet und die Ehre ihres Geschlechtes in Ansehung dieser Mißheirat auf die beste Weise repariert und gesichert werden möchte; und da wir sowohl von der Wahrheit ihrer Klage, als von der Billigkeit ihrer ehrerbietigen Bitte überzeugt waren, als haben wir gedachten Scharfrichter für seinen Frevel empfindlich gestraft und allen Ernstes erkannt, daß gedachtes sein Eheweib Maria Rosa nicht nur das Recht, ihren ehevorigen Geschlechtsnamen *von Rickenbach* zu behalten und zu führen gänzlich und für immer solle verloren haben, sondern das zu ihrer Unehre selbst angenommen und von nun an ihr obrigkeitlich auferlegte Geschlecht ihres Mannes, nämlich

Großholz, führen und behalten solle, deswegen ihr früherer Name im Ehebuch, wie auch in andern allfällig öffentlichen Schriften vollkommen solle durchstrichen und ausgelöscht werden, wie auch, wenn sie allenfalls mit ihrem Ehemanne Kinder erzeugen sollte, im Taufbuch, wie auch in andern öffentlichen Schriften, stets und bei allen Anlässen als „*Großholz*in“ eingeschrieben werden; soll auch alle Rechte, die sie als geborne von Rickenbach sonst gehabt hätte, verloren haben und nach dem Tode oder erfolgter Entlassung ihres Ehemannes samt ihren Kindern aus unserm Gebiete für immer ausgewiesen sein und bleiben.

Überdies haben wir erkannt und in unserm ganzen Kanton öffentlich auszukünden befohlen, daß diese Mißheirat vorgedachten HH. Offizieren und dem ganzen Ehrengeschlechte von Rickenbach zu keiner Zeit und bei keiner Gelegenheit an Glimpt und Ehren im geringsten aufheblich, nachteilig oder präjudizierlich sein solle, noch sein möge, und daß, wenn jemand in unserm Gebiete, wer er auch wäre, vorgenannten Herren von Rickenbach oder jemand aus diesem Ehrengeschlechte wegen dieser Mißheirat spöttische Vorwürfe zu machen sich erfrechen würde, ein solcher auf gemachte Anzeige und Beweis nachdrücklich bestraft werden solle, welches im gleichen Falle jede andere resp. hohe Obrigkeit nach Vorweisung dieser Urkunde gütig exequieren zu wollen, höflichst ersucht wird.

Auch urkunden und attestieren wir hiemit öffentlich, daß vorgedachter Herr Hauptmann Johann Baptist und Herr Oberlieutenant Martin, wie auch Herr Alois von Rickenbach, gleichfalls von Arth und Unterlieutenant beim nämlichen Schweizerregiment von Betschart, mit mehrgedachter Maria Rosa Großholz, ehevor von Rickenbach, laut Tauf-, Ehe- und Sterbebüchern und andern öffentlichen Schriften in keinem Grade von Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen oder gestanden sind, wie auch, daß das uralte Ehrengeschlecht von Rickenbach sich stets durch gute Aufführung

und verdiente Männer, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, ehrenvoll ausgezeichnet habe und stetsfort noch auszeichnet, weshalb vorgedachte Herren und übrige Mitglieder des Ehrengeschlechtes von Rickenbach jeder hohen Obrigkeit zu gütigem Wohlwollen und zur Protektion mit Anerbietung unserer gegenseitigen geneigten Dienstbereitswilligkeit nachdrücklich und bestens empfohlen werden.

Urkundlich wessen etc. <sup>1)</sup>

Im Ehebuch von Schwyz ist Maria Rosa von Rickenbach mit dem Familiennamen „*Rechabnet*“ — Umstellung des Wortes — eingetragen, desgleichen im Sterberegister. Sie starb am 26. Januar 1813.

### 10. Das Wasenrecht des Scharfrichters.

Das Landbuch von Schwyz enthält einen Landsgemeindebeschuß, daß niemand in unserm Lande totes Vieh, auch nicht Katzen, Hunde „oder ander vnsüberkeyth“ in fließende Gewässer ziehen oder werfen solle, bei 18 Plappart Buße. Hierum soll leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, den *Klägern in jedem Viertel, so über totes Vieh zu begragen Kläger sind*, diese sollen der Buße nachgehen. Von der Buße gehören 6 Plappart dem Kläger, dem Lande ein Pfund. <sup>2)</sup>

Solche Funktionäre des Sanitätswesens werden in den schwyzerischen Landesrechnungen mehrmals erwähnt, z. B.:

1571. „Item vß gen ij Gl. xij β Lentz Wuriner vom *Keyben Kleger Ampt*.“

1593. „Vs gän xxj lib. x β dem Jakob Äberhart, so *Keiben Kleger* ist, vnd (ist) sölches vffgangen von Vnrat hinweg ze thun.“

Am 25. August 1535 schreiben Statthalter und Rat von Schwyz an Luzern, es befinde sich in Luzern ein kleines Mannli, „toge“ ein wenig, trage ein schwarzgefärbtes zwil-

<sup>1)</sup> Kantonsarchiv Schwyz. Ratsprotokoll 1791.

<sup>2)</sup> Kothing: Landbuch, S. 46.